

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	28.01.2015
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2015-9
-------------	------------

Stand	29.12.2014
-------	------------

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 17.11.2014 betr. Petition zur Parkplatzsituation in der Kirchstr.

Beschlussentwurf

Der Bürgerausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit damit als erledigt.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO vom 17.11.2014 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11.09.2014 (vgl. Vorlage-Nr. 575/2014-9) beauftragt,

1. die Verkehrsverhältnisse in Merten, Kirchstraße zwischen den Einmündungen Klosterstraße und Josephine-von-Boeselager-Straße (gegenüber des Kath. Kindergarten Merten) hinsichtlich der Notwendigkeit der Anordnung einer Parkscheibenregelung (Höchstparkdauer 1 Stunde) im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO zu überprüfen,
2. die ggfs. notwendigen Anordnungen zu treffen und
3. dem Ausschuss über die Ergebnisse zu berichten.

Die Verwaltung hat das Thema darauf hin im straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren am 06.11.2014 unter Beteiligung von Polizei und Ortsvorsteher mit folgenden Ergebnissen erörtert:

- A. Durch die Inbetriebnahme privater Stellplätze auf dem Grundstück des Kindergartens, die u.a. vom Kindergarten-Personal genutzt werden, ist mittlerweile eine Entzerrung des Parkaufkommens im fraglichen Teilstück der Kirchstraße zu verzeichnen.
- B. Schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kommt allenfalls für einen Teil der in Rede stehenden öffentlichen Stellplätze eine Begrenzung der Höchstparkdauer in Betracht, damit auch weiterhin längere Besuche der in der Umgebung befindlichen Einrichtungen, Gewerbebetriebe und Praxen sowie im normalen Anliegerverkehr möglich bleiben.
- C. Gleichzeitig ließen sich durch die Einführung einer Höchstparkdauer für einen Teil der fraglichen Stellplätze aber auch positive Effekte für die im Umfeld ansässigen Einrichtungen, Gewerbebetrieben und Praxen erzielen, weil deren Kunden und Besucher dann trotz erhöhtem Parkdruck verlässlicher in der Nähe ihres Fahrzieles einen Parkplatz vorfinden könnten.

- D. Aus den genannten Gründen soll als Kompromiss lediglich der erste aus Fahrtrichtung Klosterstraße kommende, senkrecht zur Kirchstraße angeordnete Parkblock (beginnend gegenüber Kirchstraße 28) mit einer Parkscheibenregelung (1 Stunde Höchstparkdauer, Mo. – Fr. 7:00 – 18:00 Uhr) beschildert werden. Die restlichen Stellplätze sollen weiterhin zeitlich unbeschränkt nutzbar bleiben.

Die Verwaltung beabsichtigt, die vorgenannte Regelung in Kürze straßenverkehrsrechtlich anzuordnen.

Finanzielle Auswirkungen dieser Vorlage:

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung